

# Wahlbekanntmachung

Sonderausgabe  
der Mitteilungen

01/2023



Bildquelle: abluocup/Stock

Inhaltsverzeichnis:

Wahlbekanntmachung zur Wahl der Mitglieder  
der 8. Satzungsversammlung  
der Rechtsanwaltskammer München

---

Elektronische Wahl: Wie funktioniert's?

---

Die Satzungsversammlung:  
Was ist sie und was macht sie?

---



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr und stärken damit die anwaltliche Selbstverwaltung!

Im Frühling 2023, im Zeitraum vom 27. März bis zum 12. April finden die Wahlen zur 8. Satzungsversammlung statt. Als „Parlament der Anwaltschaft“ ist die Satzungsversammlung die gelebte Selbstverwaltung der Anwaltschaft, denn ihr obliegen alle Vorschriften der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung – und betrifft damit Sie alle unmittelbar und direkt in Ihrem Berufs- und Kanzleialltag. Mit der Ausübung Ihres Stimmrechts sorgen Sie dafür, dass Ihre Interessen in der Satzungsversammlung vertreten werden.

Alle vier Jahre wird das „Parlament der Anwaltschaft“ gewählt und dafür bitten wir um Ihre Mithilfe, denn die anwaltliche Demokratie lebt von aktiver Beteiligung. Ob Sie einen Wahlvorschlag einreichen, sich als Kandidat:in zur Verfügung stellen oder an der Wahl teilnehmen, bitte stärken Sie unsere anwaltliche Demokratie!

Bereits zum zweiten Mal wird die Wahl in elektronischer Form durchgeführt und bietet Ihnen so niederschwellig und komfortabel die

Möglichkeit, Ihr Stimmrecht mithilfe Ihrer Zugangsdaten unabhängig am Ort Ihrer Wahl auszuüben – am Arbeitsplatz in der Kanzlei oder bequem zu Hause. Die elektronische Wahl ist mit allen gängigen Internetbrowsern durchführbar. Somit können Sie Ihre Stimme über Ihr Laptop, Smartphone oder Tablet abgeben. Die Stimmabgabe über das Wahlportal ist nicht nur komfortabel, sondern auch sicher. Die zum Einsatz kommende Wahlsoftware stellt sicher, dass die Wahlgrundsätze eingehalten werden, vor allem, dass das Wahlgeheimnis gesichert ist, dass jede:r Wahlberechtigte nur einmal abstimmen kann, dass die Wahlurne korrekt ausgezählt wird und die Manipulationsfreiheit mathematisch eindeutig nachgewiesen werden kann.

Wir wünschen uns eine hohe Wahlbeteiligung, denn sie ist die Grundlage der Akzeptanz für die Arbeit der Satzungsversammlung. Bitte nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr und machen diese Wahl zu einem Erfolg für die anwaltliche Demokratie.

Ich freue mich auf Ihre rege Wahlbeteiligung!

Ihre

RAin Anne Riethmüller  
Präsidentin

## Wahlausschuss für die Wahlen zur 8. Satzungsversammlung

An alle Mitglieder  
der Rechtsanwaltskammer München

München, den 06.02.2023

### Wahlbekanntmachung zur Wahl der Mitglieder der 8. Satzungsversammlung der Rechtsanwaltskammer München

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

gemäß § 191a BRAO ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer die Satzungsversammlung eingerichtet, deren Aufgabe es unter anderem ist, die Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zu beschließen. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung. Diese werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden (§ 191b Abs. 2 S. 2 BRAO).

Zur Vorbereitung dieser Wahl teilen wir Ihnen mit:

1. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München hat in seiner Sitzung vom 10. Januar 2023 auf Grundlage der Wahlordnung die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses berufen.

Der Wahlausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- **Rechtsanwalt Dr. Endter, Florian M.**, Schrenkstr. 7, 80339 München
- **Rechtsanwältin Fritz, Karoline**, Theresienstr. 19, 94032 Passau
- **Rechtsanwalt Dr. Hellfeld, Björn**, Unterer Anger 3, 80331 München

Stellvertreter:

- **Rechtsanwalt Lang, Martin**, Habacher Str. 1, 81377 München  
(für Rechtsanwalt Dr. Hellfeld, Björn)
- **Rechtsanwältin Lübbing-Trinkwalder, Uta**, Nordlachenbühl 6, 87600 Kaufbeuren  
(für Rechtsanwältin Fritz, Karoline)
- **Rechtsanwältin Macharzenski, Bettina**, Brennereistr. 48, 85662 Hohenbrunn  
(für Rechtsanwalt Dr. Endter, Florian)

Der Wahlausschuss hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 27. Januar 2023 zum Vorsitzenden und **Wahlleiter Rechtsanwalt Dr. Florian M. Endter** und zur Stellvertreterin **Rechtsanwältin Karoline Fritz** gewählt. Als Schriftführer wurde **Rechtsanwalt Dr. Björn Hellfeld** bestimmt.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss  
für die Wahlen zur 8. Satzungsversammlung  
c/o Rechtsanwaltskammer München  
Tal 33  
80331 München

2. Gemäß § 3 a Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung wird die Wahl von einem Ausschuss der Wahlbeobachter zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der korrekten Feststellung der Ergebnisse überprüft.

Der Ausschuss der Wahlbeobachter besteht aus den folgenden, im Rahmen der Kammerversammlung am 22.11.2022 gewählten, Mitgliedern:

- **Rechtsanwalt Albrecht, Johannes**, Schießgrabenstr. 26a, 86150 Augsburg
  - **Rechtsanwalt Arendts, Martin**, Perlacher Str. 68, 82031 Grünwald
  - **Rechtsanwältin Gutjahr, Susanne**, Schaezlerstr. 13 ½, 86150 Augsburg
  - **Rechtsanwalt Heidinger, Michael**, Möwestr. 57 a, 81827 München
  - **Rechtsanwalt Kopp, Stephan**, Max-Rüttgers-Str. 3 a, 82067 Zell-Schäftlarn
  - **Rechtsanwältin Leipnitz, Claudia**, Erika-Mann-Str. 47, 80636 München
  - **Rechtsanwalt Müller, Jens Alexander**, Sophienstr. 3, 80333 München
  - **Rechtsanwalt Schoepe, Wolf-Dietmar**, Bavariaring 26, 80336 München (stv. Vorsitzender)
  - **Rechtsanwältin Voerste, Irene**, Rathausplatz 3, 86420 Diedorf (Vorsitzende)
3. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 WO hat das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München beschlossen, dass die Wahl zur 8. Satzungsversammlung elektronisch durchgeführt wird. Hierzu wird ein Online-Wahlportal eingerichtet, das über die Website der Rechtsanwaltskammer München erreicht werden kann. Die für die Stimmabgabe erforderlichen Zugangsdaten sowie weitere Informationen zum Online-Wahlportal werden rechtzeitig vor Beginn der Wahlen per beA übermittelt. Nicht-anwaltliche Pflichtmitglieder erhalten die Zugangsdaten und die Informationen zum Online-Wahlportal auf dem Postweg.
  4. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder (§ 191b Abs. 1 S. 1 BRAO; pro angefangene 2.000 Kammermitglieder je ein Satzungsversammlungsmitglied). Berufsausübungsgesellschaften bleiben bei der Bestimmung der Anzahl der Kammermitglieder nach § 191b Abs. 1 S. 4 BRAO unberücksichtigt. Für den Bereich der Rechtsanwaltskammer München sind **12 Mitglieder** in die Satzungsversammlung zu wählen.

5. Gemäß § 2 Abs. 4 WO hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München für die Wahl zur Satzungsversammlung den **Wahlbezirk 1 (LG München I)** und den **Wahlbezirk 2 (Region)** gebildet. Die Zahl der aus dem **Wahlbezirk 1 (LG München I)** zu wählenden Satzungsversammlungsmitglieder hat der Kammervorstand auf **acht Mitglieder** und die Zahl der aus dem **Wahlbezirk 2 (Region)** zu wählenden Satzungsversammlungsmitglieder auf **vier Mitglieder** festgelegt.

6. Der Wahlausschuss hat gemäß § 5 Abs. 2 WO als Wahlzeitraum die Zeit von

**Montag, 27. März 2023, 00:00 Uhr bis Mittwoch, 12. April 2023, 24:00 Uhr**

bestimmt.

7. Das Wählerverzeichnis liegt von

**Montag, 20. Februar 2023, 09:00 Uhr bis Montag, 06. März 2023, 17:00 Uhr**

in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München aus und kann dort montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr eingesehen werden (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 WO).

Das Wählerverzeichnis wird von der Rechtsanwaltskammer München erstellt und bildet alle Personen ab, die zum Stichtag 20. Februar 2023 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wirksam wählen können, die in das abschließende Wählerverzeichnis eingetragen sind, § 1 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 3 WO. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur während der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingelegt werden. Damit endet die Einspruchsfrist am **Montag, 06. März 2023, um 17:00 Uhr**. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen und bedarf der **Schriftform** (§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 WO).

8. Sie werden gebeten, **Wahlvorschläge** einzureichen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am **Montag, 06. März 2023, 17:00 Uhr**.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 191b Abs. 2 S. 3 BRAO). Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 WO).

Die Wahlvorschläge können schriftlich, per Telefax (089) 53 29 44-28 oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach eingereicht werden. Ein unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch in eingescannter Form unter Verwendung der Formate PDF oder TIFF per E-Mail (wahlen@rak-m.de) eingereicht werden, § 9 Abs. 3 Satz 2 WO.

Pro Kammermitglied dürfen nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk Satzungsversammlungsmitglieder zur Wahl stehen (§ 9 Abs. 3 Satz 3 WO).

Jeder Vorschlag soll eine von dem vorgeschlagenen Mitglied unterzeichnete anwaltliche Versicherung enthalten, dass der Beruf als Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt wird (BGH, Beschluss vom 15.10.2018, AnwZ (Brfg) 2/17).

Für die Wahlvorschläge bitten wir, das nachstehende Formblatt zu verwenden.

9. Wählbar ist, wer Mitglied der Rechtsanwaltskammer München ist und den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt (§§ 191b Abs. 3, 65 Nr. 2 BRAO). Die in § 66 BRAO bezeichneten Personen sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.
10. Es werden nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt. Gewählt werden kann bei Vorliegen gültiger Wahlvorschläge nur, wer vom Wahlausschuss zugelassen wurde. Der Wahlausschuss wird gemäß § 10 Abs. 2 WO in öffentlicher Sitzung am **Mittwoch, 08. März 2023, 16:00 Uhr** über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

Im Rahmen dieser Sitzung wird zudem das Wählerverzeichnis abschließend festgestellt, § 8 Abs. 3 WO, sowie die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel im Losverfahren bestimmt, § 15 Abs. 1 i.V.m § 11 Abs. 1 WO.

11. Die Stimmauszählung wird in öffentlicher Sitzung am **Dienstag, 18. April 2023 ab 16:00 Uhr** am Sitz des Wahlausschusses erfolgen. Die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses, die Bekanntgabe der Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmzahl sowie der Wahlbeteiligung erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Wahl (§ 20 Abs. 2 WO).
12. Das endgültige Wahlergebnis wird in öffentlicher Sitzung am **Mittwoch, 26. April 2023 ab 16:00 Uhr** am Sitz des Wahlausschusses festgestellt und veröffentlicht.

Alle weiteren Mitteilungen hinsichtlich der Wahl zur Satzungsversammlung erhalten Sie rechtzeitig durch den Wahlausschuss.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Der Wahlleiter

Dr. Florian Endter  
Rechtsanwalt

**An:**

Wahlausschuss  
für die Wahlen zur 8.Satzungsversammlung  
c/o RAK München, Tal 33, 80331 München  
Per Telefax: (089) 53 29 44-28  
Per E-Mail: wahlen@rak-m.de

**Wahlvorschlag  
für die Wahl der Mitglieder der 8. Satzungsversammlung  
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

**Wichtige Hinweise:**

*Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk Satzungsversammlungsmittglieder zur Wahl stehen (§ 9 Abs. 3 Wahlordnung). Die Wahlvorschläge können schriftlich, per Telefax oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach eingereicht werden. Ein unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch in eingescannter Form unter Verwendung der Formate PDF oder TIFF per E-Mail eingereicht werden, § 9 Abs. 3 Satz 2 WO.*

1. Für die vorbezeichnete Wahl schlagen wir als Kandidatin/Kandidaten vor:

Name	Vorname	Kanzleianschrift, ggf. Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort)

Ich versichere anwaltlich, dass ich den Beruf als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübe (§§ 191b Abs. 3 S. 1, 65 Nr. 2 BRAO). Von den Anforderungen an eine zur Wählbarkeit vorausgesetzte anwaltliche Tätigkeit gemäß Beschluss des BGH vom 15.10.2018 (Az.: AnwZ (Brg) 2/17) habe ich Kenntnis.

.....  
(Datum)

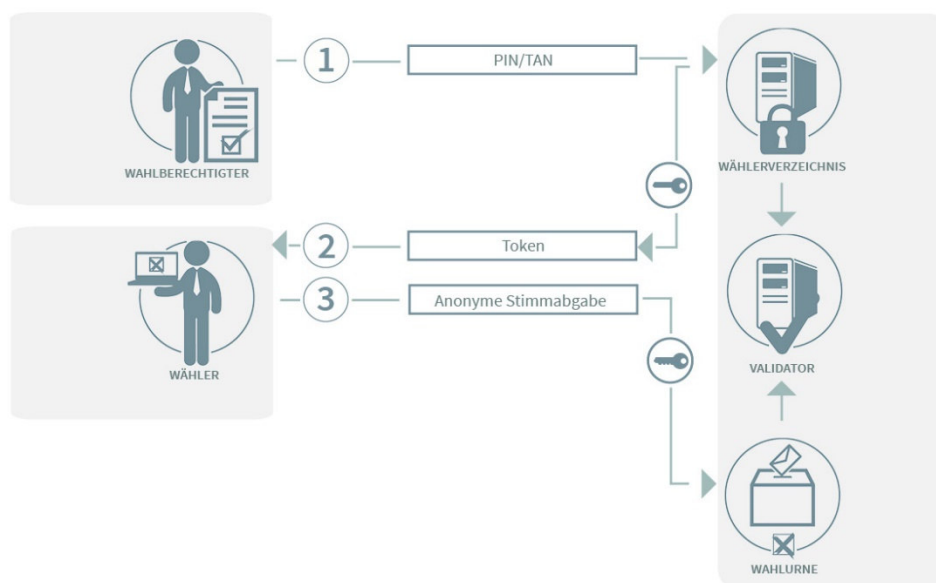
.....  
(Unterschrift der/des Kandidatin/Kandidaten)

2. Diesen Wahlvorschlag unterstützen:

Nr.	Name	Vorname	Kanzleianschrift, ggf. Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				

## Elektronische Wahl: Wie funktioniert's?

Seit Inkrafttreten der Wahlordnung zur Wahl des Vorstands und der Vertreter der Satzungsversammlung am 01. Juli 2018 besteht die Möglichkeit, Wahlen per Briefwahl oder elektronisch durchzuführen. Die Wahlen zur 8. Satzungsversammlung werden in diesem Jahr erneut elektronisch durchgeführt.



### Komfortable Stimmabgabe

Mit der Wahleinladung erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn der Wahl Ihre persönlichen Zugangsdaten. Mit Ihren Zugangsdaten melden Sie sich am Wahlsystem an. Sie benötigen lediglich einen PC mit einem Internetzugang. Die elektronische Wahl ist mit allen gängigen Internetbrowsern und PCs durchführbar. Sie können Ihre Stimme aber auch über Ihr Laptop, Smartphone oder Tablet abgeben. Mit den Ihnen übermittelten Zugangsdaten können Sie Ihr Stimmrecht zeitlich unabhängig ausüben, egal ob am Arbeitsplatz in der Kanzlei oder bequem zu Hause.

### Sicher

Die Stimmabgabe über das Online-Wahlportal ist nicht nur komfortabel, sondern auch sicher. Die zum Einsatz kommende Online-Wahlsoftware wurde vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als sichere Online-Wahlsoftware zertifiziert. Damit ist sichergestellt, dass die Wahlgrundsätze eingehalten werden, insbesondere, dass das Wahlgeheimnis gesichert ist, dass pro Wahlberechtigtem nur einmal abgestimmt werden kann, dass die Wahlurne korrekt ausgezählt wird und die Manipulationsfreiheit mathematisch eindeutig nachgewiesen werden kann.

### Wahrung des Wahlgeheimnisses

Nach Ihrer Anmeldung am Online-Wahlsystem wird aus Ihren Zugangsdaten ein anonymes Token generiert, das keinerlei Rückschluss auf Ihre Identität zulässt. Ihre Stimmabgabe erfolgt dann anhand



dieses Tokens, die Zugangsdaten werden nicht weiter übertragen. Nach der Stimmabgabe wird Ihr Token wieder gelöscht und das Wählerverzeichnis wird informiert, dass für Ihre Daten kein neues Token generiert werden darf. So weiß das Wählerverzeichnis anschließend, dass Sie an der Wahl teilgenommen haben, allerdings nicht, wie Ihre Wahlentscheidung ausgefallen ist. Die Wahlurne dagegen weiß, wie der Stimmzettel ausgefüllt wurde, aber nicht von wem. Nur Sie selbst wissen, wen Sie gewählt haben.

## **Stimmabgabe in nur fünf Schritten**

Um Ihre Stimme abzugeben, benötigen Sie nur wenige Augenblicke:

### **Schritt 1**

Rufen Sie das Wahlportal auf der Website der Rechtsanwaltskammer auf und geben Sie Ihre persönlichen Zugangsdaten ein.

### **Schritt 2**

Bei erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung, dass Sie wahlberechtigt sind. Durch Anklicken des Buttons „Weiter zur Stimmabgabe“ werden Sie zur virtuellen Urne weitergeleitet.

### **Schritt 3**

Nun haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimme(n) abzugeben. Hierzu klicken Sie auf dem Stimmzettel die Kandidatinnen bzw. Kandidaten an, denen Sie Ihre Stimme geben möchten. Sie haben auch die Möglichkeit, weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu wählen als Sitze zu vergeben sind.

### **Schritt 4**

Im Anschluss haben Sie die Gelegenheit, Ihre Stimmabgabe nochmals zu überprüfen und ggfs. zu korrigieren. Haben Sie mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten angeklickt als Sitze zu vergeben sind oder haben Sie keine Stimme vergeben, erscheint ein Warnhinweis. Korrigieren Sie Ihre Stimmabgabe nicht, ist eine Stimmabgabe auch in diesen Fällen möglich. Zur verbindlichen Stimmabgabe klicken Sie auf den Button „verbindliche Stimmabgabe“.

### **Schritt 5**

Sie erhalten im Anschluss die Information, dass Ihre Stimme erfolgreich in der digitalen Wahlurne eingegangen ist.

## Die Satzungsversammlung: Was ist sie und was macht sie?

Die Satzungsversammlung ist das „Parlament der Rechtsanwaltschaft“. Sie ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das 1995 bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet wurde und die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO) beschließt. Die Satzungsversammlung besteht aktuell aus insgesamt 120 Mitgliedern, von denen nur die in den jeweiligen Rechtsanwaltskammern direkt gewählten Mitglieder (derzeit 90) stimmberechtigt sind. Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Mitglieder des Präsidiums der BRAK sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern, sofern sie nicht auch direkt in die Satzungsversammlung gewählt worden sind. Die demokratische Legitimation der Satzungsversammlung spiegelt sich darin wider, dass jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt „ihren“ bzw. „seinen“ Vertreter in die Satzungsversammlung entsenden kann. Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden auf vier Jahre gewählt und sind ehrenamtlich tätig.

In den letzten vier Jahren hat sich die Satzungsversammlung unter anderem mit folgenden Themen befasst:

### **Änderung des § 4 BORA als Reaktion auf anlasslose Kündigungen von Sammel-Anderkonten durch Banken**

In letzter Zeit haben zahlreiche Banken anlasslos Sammel-Anderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gekündigt. Dies hat auch, aber vermutlich nicht nur, mit geldwäscherechtlichen Vorschriften zu tun. Am 05.12.2022 hat die 7. Satzungsversammlung eine Änderung des § 4 BORA beschlossen, die durch berufsrechtliche Vorgaben für das Führen von Sammelanderkonten u.a. sicherstellen soll, dass keine Transaktionen über Sammel-Anderkonten abgewickelt werden, bei denen Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen.

### **Kenntnisse im Berufsrecht**

Die Berufsordnung für Rechtsanwälte wurde um einen § 5a ergänzt. Nach § 43f Abs. 1 BRAO hat eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach ihrer/seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung von mindestens 10 Zeitstunden über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Vorschrift der Sicherung der Qualität der anwaltlichen Dienstleistung dienen soll.

Die Satzungsversammlung hat mit § 5a BORA konkretisiert, welche Themengebiete in der Lehrveranstaltung behandelt werden müssen, um der Nachweispflicht des § 43f BRAO zu genügen.

### **Neuregelung des § 3 BORA (Interessenwiderstreit)**

Aufgrund der grundlegenden Umgestaltung der §§ 43a, 45 BRAO im Zuge der Großen BRAO-Reform mit Wirkung zum 01.08.2022 war der bisherige § 3 BORA teils überflüssig und widersprach teils auch der gesetzlichen Neuregelung (beispielsweise bei der Erstreckung der Tätigkeitsverbote auf reine Bürogemeinschaften). Die Neufassung des § 3 BORA klärt den Anwendungsbereich der Sozietätserstreckung und Einzelheiten der möglichen Befreiung davon und konkretisiert die Rechtsfolgen bei nachträglich erkannten oder auftretenden Interessenkonflikten. Sinn des neuen § 3 BORA ist u.a., Zweifelsfragen zu klären, die sich aus dem Wortlaut der BRAO-Neufassung und der Gesetzesbegründung ergeben können.